

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1601. (1) Nr. 24176.

V e r l a u t b a r u n g.

Das von dem verstorbenen Dr. Georg Suppan, gewesenen Domherrn zu Laibach, mittelst Urkunde vom 4. September 1820, errichtete (zweite) Studenten-Handsipendium im jährlichen Ertrage von 67 fl. 30 kr. C. M., ist mit Ende des Schuljahres 1831 in Erledigung gekommen. Zum Genuße dieses Stipendiums ist vorzugsweise ein aus dem Pfarrbezirke von St. Martin unter Großgallenberg, in den Dörfern St. Martin, Mittergamling oder Untergamling geborner, armer, gutgesitteter, und in den Studien guten Fortgang machender Jüngling berufen. In Ermanglung eines solchen geeigneten Jünglings aus den drei benannten Dörfern soll ein derlei Jüngling in den Genuß dieses Stipendiums treten, der in einem derjenigen Dörfer geboren ist, welche derzeit zur Vorstadt Pfarr St. Peter oder Mariafeld die Getreide-Collectur abzureichen verbunden sind, d. i. dieser Jögling muß in einem der ist zur Vorstadt Pfarr St. Peter, zur Pfarre Marienfeld, zum Vikariat Lipoglu, Vikariat Bresoviz, zur Lokalie Rudnik, Lokalie Jeschza gehörigen Dörfern, oder auch in einem jener Dörfer geboren seyn, welche zur Nachbarschaft St. Ulrich in Dobruine, zur Nachbarschaft St. Ulrich in Sarogle und Bessenza, zur Nachbarschaft Glinze, zur Nachbarschaft Witsch und Kosarie, zur Nachbarschaft St. Martin zu Podsmreko und zur Nachbarschaft St. Christoph, wozu einzig Unterschischka jenseits der Landstraße gerechnet wird, gehören. — Der Stiftungsgenuß dauert bis zur Vollendung des zweiten philosophischen Studien-Jahrganges. Das Präsentationsrecht gebührt dem fürstbischöflichen Ordinariate zu Laibach. — Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, ihre dießfälligen Gesuche bis Ende Jänner k. J. bei diesem Gu-

bernium einzureichen, und diesen Gesuchen den Tauffchein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungs-Zeugniß, so wie die Studienzeugnisse von den beiden Semestral-Prüfungen 1831 beizulegen. — Laibach am 2. November 1831.

Job. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1597. (2) Nr. 13945.

E d i c t

des k. k. inneröfterr. küssenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichts. — Nachdem bei diesem k. k. inneröfterr. küssenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichte die Expedit-Directorsstelle mit dem systemisirten jährlichen Gehalte von 1100 fl. C. M. in Erledigung gekommen ist, so haben Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über ihre Kenntnisse und politische Erfahrungen im Expedit-Manipulationsfache, wie auch über ihre Sprachkenntniß auszuweisen haben, binnen vier Wochen vom Tage als dieses Edict der Zeitung eingeschaltet wird, durch ihre vorgesetzte Behörde bei diesem Obergerichte zu überreichen, und zugleich die Erklärung beizufügen, ob, und in welchem Grade sie in verwandtschaftlichen Verhältnissen mit dem Amtspersonale dieses Obergerichts stehen. Klagenfurt am 19. October 1831.

Z. 1593. (2) Nr. 24026.

K u n d m a c h u n g

der Concursauschreibung zur Wiederbesetzung der erledigten Districtsarztenstelle zu Spital im Villacher Kreise. — Durch die erfolgte Beförderung des Dr. Erasmus Pivocki zum Kreisarzyte zu Sanok in Gallizien, ist die Districtsarztenstelle zu Spital, im Villacher Kreise, mit welcher der Gehalt von jährlichen 400 fl. C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Dieses wird mit der Erinnerung

bekannt gemacht, daß jene Aerzte, welche um dieses k. k. Districtsphysicat sich zu bewerben gedenken, und sich dazu befähigt glauben, ihre gehörig instruirten Gesuche, in welchen sich nebst dem Doctors-Diplome auch über das Rationale, Stand, Alter, Sprachkenntnisse und bisher geleisteten Dienste, so wie auch über Moralität legal auszuweisen ist, bis 13. December d. J. bei dieser Landesstelle einzureichen haben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 3. November 1831.

Benedict Mansuet v. Gradeneck,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1587. (3) Nr. 23254.

R u n d m a c h u n g.

Seine k. k. Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. l. M. die Aufhebung der küssenländischen Provinzial-Sanitäts-Commission, und die Ueberweisung der Geschäfte derselben an das Landes-Gubernium unter den im Allerhöchsten Cabinetts-Schreiben vom 2. September l. J. enthaltenen Modalitäten anzuordnen geruht. — Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge herabgelangten hohen Hofkanzley-Erlasses vom 13. l. M., Zahl 3840jCh., zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 27. October 1831.

3. 1588. (3) Nr. 24094. Ch.

R u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums. — Seine k. k. Majestät haben mittelst Allerhöchstem Cabinetts-Schreiben vom 21. October d. J. zu verordnen geruht, daß der Cordon an der Drau und Ilava sogleich aufgehoben werden soll, und da laut Eröffnung der hohen k. k. vereinten Hofkanzley vom 23. October d. J. bereits deshalb das Nöthige verfügt wurde, so wird das Publicum hievon in Kenntniß gesetzt. — Laibach am 1. November 1831.

3. 1586. (3) Nr. 23253.

R u n d m a c h u n g.

Seine k. k. Majestät haben sich nach dem Inhalte des Allerhöchsten Cabinetts-Schreibens vom 12. l. M. bewogen gefunden, nunmehr auch die böhmische und galizische Provinzial-Sanitäts-Commission aufzuheben, und die Geschäfte derselben an die dortländigen Gubernien unter den im Allerhöchsten Cabinetts-Schreiben vom 2. September l. J. ausgeworbenen Modalitäten zu übertragen. — Diese Allerhöchste Entschließung wird in Folge her-

abgelangten hohen Hofkanzley-Erlasses, ddo. 13. l. M., Zahl 3839 Ch., zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyr. Gubernium. — Laibach am 27. October 1831.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1550. (2) Nr. 13611.

R u n d m a c h u n g.

Zur Verpachtung der beiden hierstädtischen Ziegelbrennereyen nächst der Tyrnauer-Vorstadt, am sogenannten langen Graben für den nächst eintretenden dreijährigen Zeitraum vom 1. Jänner 1832, bis Ende December 1834, ist mit hoher Gubernial-Verordnung vom 24. des vorigen, Empfang 20. dieses Monates October, 3. 21187, eine öffentliche Versteigerung unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der hohen Gubernial-Ratification angeordnet worden, welche am 25. künftigen Monates November, Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Kreisamte statt finden wird. Diejenigen, welche diese Pachtung zu übernehmen wünschen, werden bei dieser Versteigerung zu erscheinen hiemit eingeladen. — Die vorgeschriebenen Pachtbedingungen sind folgende: §. 1. Die Pachtung beginnt mit 1. Jänner 1832, und endet ohne vorläufige Aufkündigung mit letzten December 1834. — §. 2. Die Benützung beider Ziegelbrennereyen, sowohl der nächst der Vorstadt Tyrnau, als auch jener am langen Graben werden zusammen verpachtet, und dem Meistbietenden überlassen. — §. 3. Der Pächter kann von dem gemachten Angebote nicht mehr absteigen, und diese Verbindlichkeit, so wie der Pacht überhaupt, erstreckt sich auch auf die Erben desselben, von Seite des Kreisamtes dagegen, wird sich für die Stadt die Bestätigung der Licitation von Seiten der hohen Landesstelle vorbehalten. — §. 4. Der Pächter erhält das Recht, auf jenen Grundstücken, die ihm von dem Stadtmagistrate ausgewiesen werden, Lehm zu graben, ihn in die bestehenden Localitäten zu verführen, zur Ziegelschlagerey die vorhandenen Trocknungshütten zu benützen, und die bestehenden Defen zu verwenden. — §. 5. Der Pächter muß sich alle zur Ziegelbrennerey erforderlichen Materialien, nämlich den Lehm und Sand auf eigene Kosten verschaffen, weil den Letztern der Pächter des städtischen Zulandungs-Gefälles unentgeltlich zu liefern nicht mehr verpflichtet ist. — §. 6. Dem Pächter werden nebst dem Wohn- und Fabrikgebäuden, alle bei den Ziegelhütten dermal befindlichen Werk-

zeuge, Maschinen und Utensilien zum freyen Gebrauche überlassen, worüber bei der Uebernahme ein genaues Inventarium unter allseitiger Fertigung aufgenommen werden wird. — §. 7. Der Pächter übernimmt alle Gebäude nach einer genauen Beschreibung, und alle Mobilargeräthe nach der Schätzung sachverständiger, beeideter Männer, und er ist verpflichtet, alle wie immer Namen habenden Reparationen derselben ohne Ausnahme aus eigenem Vermögen zu bestreiten. — §. 8. Nach Ausgang der Pachtung wird der Zustand der Gebäude, durch eben solche Schätzleute untersucht, und die Revision der geschätzten Mobilargeräthe vorgenommen, und der aus tretende Pächter hat jeden erhobenen Abgang des Mobilar: Gegenstandes, dergestalt nach einer billigen Schätzung baar zu bezahlen. — §. 9. Unglücksfälle durch Elementarzufälle, oder Feuerschaden durch fremde Gebäude oder Veranlassungen, welche jedoch der Pächter zu erweisen hätte, sollen billigerweise nicht den Pächter treffen, wohl aber soll derselbe für ent weder von ihm oder von seinen Leuten verursachte Beschädigungen aller Art Schadloshaltung zu leisten verpflichtet seyn. — §. 10. Alle Weg:, Stadt, oder Bancal: Mauthgebühren, sie mögen jetzt bestehen, oder während der Pachtzeit erwachsen, treffen den Pächter, und sind von ihm aus Eigenem zu bestreiten. — §. 11. Der Pachtzins ist von 3 zu 3 Monaten posticipate, nämlich am letzten Jänner, April, Juli und October jeden Jahres, bei Vermeidung 5 o/o Zinsen an die Stadtcassa zu bezahlen, und es hat der Pächter die Stämpelgebühren zu den Quittungen zu entrichten. — §. 12. Zur Sicherheit der Pachtbeträge, der eingegangenen Pachtbedingungen, und für die ihm zur Benützung überlassenen Gebäude und Geräthe, hat der Pächter binnen 8 Tagen nach der ihm intimirten Genehmigung der Licitation, eine gesetzliche Caution, im Betrage eines einjährigen Pachtzins, entweder im Baaren, oder fideiussorisch, so gewiß zu leisten, als sonst die neue Verpachtung auf seine Gefahr und Kosten vorgenommen werden würde. — §. 13. Wer für einen Andern licitirt, hat sich mit einer legalen Vollmacht auszuweisen. — §. 14. Zur Licitation wird Jedermann zugelassen, der entweder als ein verlässlicher Mann bekannt, oder von dem Anbore das 10 o/o Badium vor der Licitation zu erlegen im Stande ist. — §. 15. Hinsichtlich der Fabrication der Ziegel, und insbesondere deren Größe, ist sich genau nach der inneröster-

reichischen Subernal: Currende vom 29. März 1787, zu benehmen. — §. 16. Der Ausrufspreis für beide Ziegelhütten wird auf 1600 fl. bestimmt. — §. 17. Nach geschlossener Licitation wird kein Anbot mehr angenommen. — K. K. Kreisamt Laibach am 24. October 1831.

3. 1591. (3)

Nr. 13897.

K u n d m a c h u n g.

Zur Bestellung des Bau- und Brennholzbedarfes im nun eintretenden Jahre 1832 für den hiesigen Stadtmagistrat, wird die mit hoher Subernal: Verordnung vom 17. September, Empfang 18. dieses, angeordnete Versteigerung am 15. des künftigen Monats November, Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Bestellungen, die in eichenen Seitenbändern, weichen ordinären Tram- und großen Sperrbäumen, ferner in langen, mittlern und kurzen Pfosten, in Fußböden: und Latisanebrettern, dann Buschen Ziegellatten, endlich im harten Brennholze von 22 bis 24 Zoll Länge, und in weichen Spelten von 4 Schuh, 6 Zoll Länge bestehen, im Einzelnen oder im Ganzen zu übernehmen gesinnt sind, werden bei dieser Versteigerung sich einzufinden hiemit eingeladen. — Der dießfällige eigentliche Holzbedarf, so wie die Licitationsbedingungen können bei diesem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 30. October 1831.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1592. (2)

Nr. 7126.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Sigmund Bals, wider Lorenz Petiz, wegen schuldigen 185 fl. 45 kr. C. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Crequirten gehörigen, auf 455 fl. geschätzten, zu Laibach in der Kreuzgasse, sub Cons. Nr. 87 gelegenen Hauses, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 12. December 1831, 9. Jänner und 10. Februar 1832, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsauktion um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauf-

lustigen frey steht, die dießfälligen Licitations-Bedingnisse wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, respective dessen Vertreter, Dr. Eberl, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.
Laibach am 25. October 1831.

z. Z. 1041. (2) Nr. 4978.

E d i c t.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird in Gemäßheit des hohen Hofdecretes vom 20. September 1820, Nr. 1701, der J. G. S. bekannt gemacht, daß bei demselben sich in Folge der Johann Kappus von Pichelstein'schen Concurs-Verhandlung drei landschaftliche Aerial-Obligationen à 3 1/2 1/2 0/10, pr. 200 fl., 200 fl. und 100 fl., zusammen pr. 500 fl., dann ein Geldbetrag von 14 fl., und zwar für die vor allen Gläubigern classificirte Pfarrkirche St. Montis, hinsichtlich ihrer Forderung pr. 417 fl. 32 kr., dann für die in die vierte Classe gesetzten Gläubiger, nämlich: Joseph Zellaschitsch, Lucas Tschopp und Johann Gruber, bereits über 32 Jahre in Deposito befinden, indem sich diese Gläubiger bei der Vertheilung der Zahlung wegen nicht gemeldet haben, weshalb dieselben hiermit aufgefordert werden, nunmehr ihre Ansprüche auf diese Deposita binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, so gewiß darzuthun, als im Widrigen nach dem oberrwähnten hohen Hofdecrete vorgegangen werden würde.

Laibach den 26. Juli 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1604. (1) ad Nr. 1255/1979. B. St. K u n d m a c h u n g.

Vom k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate in Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht, daß die Einnahme der, auf das Circulare des hohen k. k. illyr. Suberniums vom 26. Juni 1829, Zahl 1371, und die nachgefolgten Currenden sich gründenden Verzehrungssteuer vom Wein- und Mostauschank, dann vom Ausschank der geistigen Getränke in den Hauptgemeinden Rieg und Nesselthal des Bezirkes Gottschee, am 21. d. M. in der Kanzley des k. k. Verzehrungssteuer-Commissariates zu Gottschee für das Verwaltungsjahr 1832, in Pacht ausgedoten, und dabei für den Wein und Mostauschank der Betrag von 1310 fl., und für den Ausschank der geistigen Getränke der Betrag von 58 fl. als Ausrufs-

preis angenommen werden wird. — Pachtliebhaber werden zu dieser Versteigerung hiemit eingeladen, und sie können die Licitationsbedingnisse sowohl bei diesem Inspectorate als auch beim Verzehrungssteuer-Commissariate zu Gottschee einsehen. — K. K. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt am 10. November 1831.

Literarische Anzeige.

Für Aeltern, Erzieher und Jugendfreunde.

Bei Friedr. Vieweg, Buchhändler in Braunschweig, ist erschienen, und in Laibach in der v. Kleinmayr'schen Buchhandlung zu haben:

S ä m m t l i c h e
K i n d e r - u n d J u g e n d -
s c h r i f t e n

von

Joachim Heinrich Campe.

Neue, wohlfeile Gesamtausgabe der letzten Hand.

Sieben und Dreißig Theile, (520 Bogen) mit 52 saubern, theils colorirten, theils schwarzen Kupfern und Karten. 8. Braunschweig, 1830. Fein Veltpapier, Preis für alle 37 Theile: 16 fl. 32 kr.

Was J. H. Campe als praktischer Erzieher gewesen, was er als Schriftsteller durch seine Werke, die zahlreichen Auflagen in ungewöhnlicher Maße verbreitet, in einem Wirkungskreise feltener Ausdehnung geleistet hat, ist so allgemein und ehrend anerkannt, er hat des Guten so viel gewirkt und der Freuden so viel bereitet, daß wir auf den Dank der deutschen Jugend, so wie ihrer Aeltern, Erzieher und Freunde, die sein Andenken ehren, und deren wenigen er fremd sein wird, rechnen zu dürfen glauben, indem wir hier die Erscheinung einer abermaligen neuen, vollständigen und möglist wohlfeilen Ausgabe seiner sämtlichen Kinder- und Jugendschriften ankündigen.

Aeltern und Erzieher erhalten durch sie eine Haus- und Familienbibliothek, die an Gehalt und Werth schwerlich durch andere Werke ersetzt werden könnte, ihren Kindern und Pflegebefohlenen eine unerschöpfliche Quelle von Freude und Belehrung verschafft, die in ihrer richtigen Stufenfolge für die allmähliche Ausbildung, das Kind bis zum Jüngling und zur Jungfrau geleitet, und auch dem spätern Alter Unterhaltung und Belehrung in dem heiligsten und wichtigsten Geschäfte, der guten und richtigen Erziehung der Ungehörigen, gewährt.